Österreichischer Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
720/35/2012

bearbeitet von:
Mag.a Marchart DW 89977

elektronisch erreichbar:
sabine.marchart@staedtebund.gv.at

Bundesministerium
für Gesundheit

per E-Mail:
legvet@bmg.gv.at;
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, 8. Februar 2012
**Tierärztekammergesetz;**
**Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Übersendung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem ein Tierärztekammergesetz erlassen und das Tierärztegesetz geändert wird (BMG-74100/0147-II/B/10/2011) und darf hierzu wie folgt Stellung nehmen:

## I.) Zu den einzelnen Bestimmungen:

### Zu § 6:

Die allgemeine Ermächtigung zur Verarbeitung „*persönlicher berufsbezogener Daten*“ ist ebenso wie die Übermittlungsbefugnis ohne genauere Bezeichnung des Kreises der Adressaten zu unbestimmt und bedarf einer Präzisierung.

### Zu § 9:

Die in den Materialien zu § 9 des Entwurfes erörterte Absicht, dass Amtstierärztinnen und Amtstierärzte sowie Militärtierärztinnen und Militärtierärzte nunmehr Pflichtmitglieder der Tierärztekammer werden, wird vom Österreichischen Städtebund vehement abgelehnt.
Davon wären sinngemäß auch die bei den Statutarstädten beschäftigten Tierärztinnen und Tierärzte in der Erfüllung ihrer Tätigkeiten im öffentlichen Interesse betroffen. In § 12 Abs. 1 des Tierärztegesetzes sind jene Tätigkeiten



Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

aufgelistet, deren Ausübung den Tierärzten vorbehalten ist. Hier fallen auch Aktivitäten der oben genannten Personengruppen in Ausübung ihrer öffentlich-rechtlichen Agenden hinein, so dass diese Gruppe wiederum unterteilt wäre, die Grenzen sich je nach dienstlicher Auftragslage verschieben und somit Interessenskonflikte zwischen den öffentlichen Dienstgebern und der Standesvertretung unvermeidlich sind. Als Beispiel sind die Kontrollen der tierärztlichen Ordinationen, Hausapotheken und privaten Tierspitäler durch die Amtstierärztinnen und Amtstierärzte zu nennen, bei denen Konfliktpotential vorhanden ist.

Dazu kommt, dass im Zuständigkeitsbereich der Tierärztekammer keine Leistungen zu finden sind, die diese für die Tierärztinnen und Tierärzte im öffentlichen Dienst erbringen könnte. Daher ist eine Pflichtmitgliedschaft ohne erkennbare mögliche Gegenleistung und Vertretung abzulehnen.

Auf die Problematik im Bereich des Disziplinarrechts und der Wohlfahrtseinrichtungen wird in den jeweiligen Abschnitten hingewiesen.

Es wird daher seitens des Österreichischen Städtebundes gefordert, dass auch im neuen Tierärztekammergesetz Befreiungen von der Pflichtmitgliedschaft im Sinne des derzeit gültigen § 30 Abs. 3 des Tierärztegesetzes eingefügt werden.
Die Möglichkeit einer freiwilligen Mitgliedschaft zur Tierärztekammer besteht für Mitglieder dieser Berufsgruppen ohnedies.

Ebenso ist die Gliederung der Tierärztekammer in die unter Abs. 4 angeführten Abteilungen zu hinterfragen, da insbesondere die unter Ziffer 3 genannte Abteilung der „sonstigen Tierärztinnen und Tierärzte“ eine höchst heterogene Gruppe darstellt, die kaum organisatorisch und personell zu vereinen ist. Bei Wegfall der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte und der Militärtierärztinnen und Militärtierärzte als Pflichtmitglieder erscheint diese Abteilung auf Grund ihrer geringen personellen Größe entbehrlich.
Der Österreichische Städtebund fordert daher eine vollständige Streichung der Abteilung „sonstigen Tierärztinnen und Tierärzte“.
Grundsätzlich scheinen die Abteilungen, mit Ausnahme der Landesstellen, organisatorisch und personell sehr schwierig aufzustellen. Diese Gruppierungen verfügen über keinerlei Strukturen, sie sind zusätzlich bundesweit zu organisieren, sodass hier zusätzliche Kosten für Tagungsgelder, Reiseentschädigungen und für personellen Support zum Nachteil der Tierärzteschaft zu erwarten sind.



Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Für die Abteilungen sind im weiteren Text des Gesetzesentwurfes die Aufgaben nur für die Landesstellen präzisiert, für die drei weiteren Abteilungen sind außer dem Entsendungsrecht in die Delegiertenversammlung keinerlei Aufgaben zugewiesen, sodass der Sinn dieser Abteilungen nicht erkannt werden kann.

Unter Abs. 8 ist die Behandlung von Streitfällen hinsichtlich der Abteilungszugehörigkeit geregelt. Der hier dargestellte Instanzenzug ist bedenklich, da die Präsidentin/der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes als eine geschlossene Gruppe von der Delegiertenversammlung gewählt werden und so nicht als unabhängig voneinander anzusehen sind.
Der Österreichische Städtebund schlägt folgenden Lösungsansatz vor: Die Präsidentin/der Präsident entscheidet in erster Instanz, in letzter Instanz entscheidet die Delegiertenversammlung.

**Zu § 10:**
Gemäß Abs. 5 wären Amtstierärztinnen und Amtstierärzte sowie Militärtierärztinnen und Militärtierärzte als Kammermitglieder verpflichtet Kammerumlage sowie Beiträge zu den Wohlfahrtseinrichtungen zu leisten. Eine Gegenleistung im Sinne einer Standes- oder Interessensvertretung seitens der Tierärztekammer kann jedoch nicht erbracht werden, da die Tierärztekammer keinen Ansprechpartner für Dienstrecht, Besoldungsrecht, Disziplinarrecht, Pensionsrecht usw. darstellen kann.
Eine Pflichtmitgliedschaft mit verpflichtender Beitragsleistung ohne mögliche Gegenleistung ist daher grundsätzlich abzulehnen.
Nach Abs. 6 unterliegen somit Amtstierärztinnen und Amtstierärzte sowie Militärtierärztinnen und Militärtierärzte nicht nur den Anordnungen und Weisungen des öffentlich-rechtlichen Dienstgebers, sondern auch der Verpflichtung die kammerrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Bei divergierender Interessenslage könnten diese Tierärztinnen und Tierärzte bei der vorgeschlagenen Abteilungsstruktur in der Delegiertenversammlung überstimmt werden, sodass die in § 9 formulierten Interessenskonflikte zwischen öffentlich-rechtlichem Dienstgeber und Standesvertretung greifen würden.

**Zu § 12:**
Die unter Abs. 2 Ziffer 2. genannte *„... Unterstützung dieser Behörden bei der Regelung der Angelegenheiten des Veterinärwesens und des Tierschutzes“* muss als eigener Wirkungsbereich der Tierärztekammer kritisch gesehen werden, da der Tierärztekammer kein Behördenstatus zusteht und diese somit nicht im



Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Wirkungsbereich von Bundes- und Landesbehörden tätig werden kann. Es können lediglich einzelne Tierärztinnen und Tierärzte im Sinne der verschiedenen Materiengesetze mit der Vollziehung behördlicher Aufgaben beauftragt werden, nicht jedoch die Tierärztekammer als Ganzes. Der Österreichische Städtebund spricht sich daher für eine Anpassung des Gesetzestextes aus.
Die in Abs. 2 Punkt 11 gewählte Formulierung erscheint in Hinblick auf die arbeitsrechtlichen Vorschriften zu ungenau, es wäre eine Formulierung im Sinne des § 2 Absatz 1 des Apothekerkammergesetzes *„…auf die Regelung von Arbeitsbedingungen ihrer Mitglieder hinzuwirken und Kollektivverträge abzuschließen“* wesentlich zielführender und wird somit vorgeschlagen.

**Zu § 14:**
Die Abteilungen gemäß § 9 sind mit Ausnahme der Landesstellen nicht als Organe der Tierärztekammer genannt, sodass wiederum der Sinn und Zweck der Abteilungen nicht erkennbar ist.

**Zu § 15:**
Abs. 1 wäre im Sinne der Zusammensetzung der Delegiertenversammlung aus den oben angeführten Gründen zu hinterfragen.
In Abs. 2 sollte die Einberufung der Delegiertenversammlung, als wichtiges Organ der Tierärztekammer, gesetzlich eindeutig geregelt und nicht der Geschäftsordnung zugewiesen werden.
Grundsätzlich fehlt in der neuen Textierung des § 15 die Bestimmung des derzeit gültigen § 36 Abs. 5 Ziffer 8 *„… die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, deren Entscheidung sich die Hauptversammlung vorbehalten hat oder die der Hauptversammlung vorgelegt werden“*. Dadurch könnte die Funktionsfähigkeit der Delegiertenversammlung durch den Vorstand stark beschnitten werden. Eine entsprechende Ergänzung des § 15 wird daher, um das Funktionieren der Delegiertenversammlung als einziges beschlussfähiges Gremium der Tierärztekammer zu sichern, vorgeschlagen.

**Zu § 19:**
Die Wahl der Delegierten nach einem Listen- und Verhältniswahlrecht lässt erkennen, dass das Verhältniswahlrecht nur bei der Wahl der Abteilungsdelegierten zutrifft. Die Landesdelegierten jedoch vertreten das Bundesland nur als eine Person.
Demnach würde eine „Ein Frau/Mann Liste“ genügen, da nur der jeweilige Listenführer in der Delegiertenversammlung Sitz und Stimme besitzt. Das



Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

bedeutet in der Praxis, dass die Landesstelle nur mehr vom Listenführer der stärksten Wahlliste vertreten wird, alle Vertreter/innen anderer Wahllisten, und wenn sie nur um eine Stimme weniger erhalten, sind überhaupt nicht mehr vertreten. Damit ist das Verhältniswahlrecht in den Landesstellen nicht mehr vorhanden. Dieses Wahlrecht ist demokratiepolitisch kritisch zu beurteilen und muss daher abgelehnt werden. Eine Vertretung der Landesstellen je nach der Anzahl der Wahlberechtigten durch mehrere Delegierte je Bundesland muss als Lösungsansatz, in Anlehnung an die derzeit gültige Fassung, vorgeschlagen werden.

**Zu § 20:**
Zu dem unter Abs. 4 genannten Instanzenzug wäre das unter § 9 bereits Ausgeführte sinngemäß zu verwenden.

**Zu § 30:**
Abs. 1 wäre im Sinne des unter § 19 genannten Ausführungen zu ändern, um die ausgewogene Vertretung mehrerer Wahllisten in der Delegiertenversammlung im Interesse der demokratischen Kräfte zu ermöglichen.

**Zu § 31:**
In Anlehnung an die Ausführungen zu § 9 wäre auch hier der Sinn der Abteilungen im Interesse der Effizienz und Effektivität zu hinterfragen.

**Zu § 35:**
Auf die geforderten Ausnahmen für Tierärztinnen und Tierärzte im öffentlichen Dienst wird an dieser Stelle nochmals hingewiesen. Der Österreichische Städtebund hält es für unbedingt erforderlich, dass für diese Berufsgruppen keine Kammerumlage fällig wird.

**Zu § 50:**
Die unter Abs. 4 angeführte Grundleistung von 300 EUR ... sollte in Anlehnung an Abs. 5 ebenfalls nach dem Verbraucherpreisindex wertgesichert werden, um bei längerer Gültigkeitsdauer dieses Gesetzes die Kaufkraft der Altersunterstützung für die Bezugsberechtigten zu sichern.

**Zu § 54:**
In Abs. 2 sind die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer im öffentlichen Dienst jedenfalls auszunehmen, siehe Ausführungen zu § 9.



Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

**Zu § 57:**
Die Tierärztinnen und Tierärzte, die im öffentlichen Dienst tätig sind, sind von der Mitgliedschaft und damit auch von der Beitragszahlung im Notstandsfonds auszunehmen, da diese Notstandsversorgung von den öffentlich-rechtlichen Dienstgebern vorgesorgt wird und somit wiederum eine Pflichtmitgliedschaft ohne erkennbare Leistung vorliegt, siehe Ausführungen zu § 9.

**Zu § 61:**
Amtstierärztinnen und Amtstierärzte sowie Militärtierärztinnen und Militärtierärzte sowie alle im öffentlichen Dienst stehenden Tierärztinnen und Tierärzte sind in allen beruflichen Belangen deutlich vom Disziplinarrecht auszunehmen, da der Tierärztekammer in diesem Bereich keinerlei Befugnisse und Zuständigkeiten zukommen.

**II.) Zusammenfassung:**
Grundsätzlich erscheint die Trennung von Tierärztegesetz und Tierärztekammergesetz sinnvoll, da Vorteile für alle Bereiche der Vollziehung und bei der Durchführung allfällig notwendiger Novellierung einzelner Bereiche zu erwarten sind.
**Der zur Begutachtung vorliegende Entwurf des Tierärztekammergesetzes ist jedoch aus Sicht des Österreichischen Städtebundes inhaltlich als höchst bedenklich einzustufen und eine weitgehende Überarbeitung erscheint wünschenswert.**
Die angestrebte Pflichtmitgliedschaft der Tierärztinnen und Tierärzte, die im öffentlichen Dienstverhältnis stehen, ist grundsätzlich abzulehnen, um Interessenskonflikte zu vermeiden.
Die Nichtzuständigkeit des Disziplinarrechts der Tierärztekammer für öffentliche Bedienstete muss deutlich gemacht werden.
Ebenso ist die Mitgliedschaft dieser Bediensteten in Teilen der Wohlfahrtseinrichtungen, Notstandsfonds und Sterbekasse, zu streichen.
Die beschriebene neue Struktur der Delegiertenversammlung mit den Abteilungen führt zu einer Schwächung der Landesstellen, die der föderalistischen Struktur der Republik Österreich und den Interessen der Bundesländer völlig konträr gegenübersteht.
Außerdem ist durch die fehlende Infrastruktur der anderen Abteilungen ein Funktionieren der Delegiertenversammlung und damit der Tierärztekammer



Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

per se zumindest erschwert, Abläufe die den Grundsätzen der Effizienz und Effektivität zuwiderlaufen sind zu erwarten.
Ebenso ist aus dem Entwurf eine Schwächung der Delegiertenversammlung mit einer Verschiebung des Kräfteverhältnisses zum Vorstand abzuleiten. Da die Mitglieder der Delegiertenversammlung direkt von den Mitgliedern der Tierärztekammer gewählt werden, der Vorstand jedoch von der Delegiertenversammlung gewählt wird, erscheint auch diese Intention demokratiepolitisch höchst bedenklich.
Ebenfalls bestehen Bedenken hinsichtlich des geschilderten Wahlrechtes. Auch hier scheint eine Überarbeitung dringend erforderlich.
Vorbehalte hinsichtlich des Instanzenzuges innerhalb der Tierärztekammer sowie Bedenken bezüglich des Datenschutzes sind ebenfalls anzumerken.

Der Österreichische Städtebund spricht sich daher gegen den derzeitigen Entwurf des Tierärztekammergesetzes aus und ersucht um Einarbeitung der angeführten Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

OSR Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär



Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.